



Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmberg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Unterrichtsverpflichtung im Schuljahr 2024/25

1) Normale Unterrichtspflichtzeit im Schuljahr 2024/25:

Im Schuljahr 2024/25 ergibt sich einheitlich für alle Altersgruppen folgende Stundenzahl bei Vollzeitbeschäftigung:

GS-/MS-/Lehramt: Grundschule: 28 – Mittelschule: 27 – Fachlehrerinnen und -lehrer: 29 – Förderlehrkräfte: 28 (+ 5 Verwaltungsstd.)

Förderschule/Lehramt: Lehramt für Sonderpädagogik: 26 – Lehrerinnen und Lehrer: 26 – Fachlehrerinnen und -lehrer: 28 – Förderlehrkräfte an FöS: 27 (+ 5 Verw.-std.)

(Quelle: BayUPZV vom 11.09.2018)

Die Stunden wegen Altersermäßigung (siehe Punkte 2 und 3) sind dabei nicht berücksichtigt. Bei LAA bleibt die bisherige Stundenzahl.

2) Altersermäßigung und Ermäßigung wegen Schwerbehinderung

Ermäßigung wegen Alters	MS-Lehrer	Lehrer an GS und FöSch, Fach-L, Fö-L
ab 58 (geb. 2.2.1965 bis 1.2.1967)	1	1
ab 60 (geb. 2.2.1963 bis 1.2.1965)	1	2
ab 62 (vor dem 2.2.1963 geboren)	2	3

Ermäßigung wegen Schwerbehinderung	Ermäßigungsstunden
GdB 50 – 60	2
GdB 70 – 80	3
GdB 90 – 100	4

3) Regelung für die Altersgrenzen

Für die in Punkt 2 genannten Altersgrenzen gelten folgende Regelungen: Für Lehrkräfte, die in der Zeit vom 01.08. bis 31.01. das 58., 60. usw. Lebensjahr vollenden, wird die Unterrichtsverpflichtung vom Beginn des laufenden Schuljahres angerechnet bzw. verringert, bei Vollendung des entsprechenden Lebensjahres in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.07. ab Beginn des darauffolgenden Schuljahres.

4) Teilzeit und Beurlaubung

Familienpolitische Teilzeit: Voraussetzung: Kind unter 18 Jahren oder Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (muss nicht im selben Haushalt leben) – Mindest-TZ: 6 WoStd. Fällt während des 1. Schulhalbjahres die Voraussetzung weg, so kann die Lehrkraft das bisherige Teilzeitmaß bis zum Ende des Halbjahres fortsetzen. Es sei denn, es wird freiwillig ein höheres Stundenmaß beantragt und der entsprechende Einsatz möglich ist. Entfällt die Voraussetzung im 2. Halbjahr, so gilt diese Regelung bis zum Schuljahresende.

Antragsteilzeit: keine Voraussetzungen – Mindest-TZ für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an GS/MS 24 WoStd. und Lehrkräfte für Sonderpädagogik an Förderzentren 23 WoStd. –

Ausnahmen: Schwerbehinderte, Gleichgestellte, Förderlehrkräfte, Heilpäd. Unterrichtshilfen und Lehrkräfte an Schulen für Kranke.

Familienpolitische Beurlaubung: Kind unter 18 Jahren oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (muss nicht im gleichen Haushalt leben) – Höchstdauer: 15 Jahre – zusätzliche Beurlaubung bis zu zwei Jahre für die Pflege eines Angehörigen möglich. Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung wird derzeit für Lehrkräfte, Fach- und Förderlehrkräfte an GS/MS sowie für Lehrkräfte Sonderpädagogik an Förderzentren nicht mehr neu bewilligt.

5) Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte

Für alle Grundschullehrkräfte nach der Probezeit gilt das Arbeitszeitkonto je nach Altersstaffelung. Das gilt auch für Funktionsinhaber und für Lehrkräfte, deren Probezeit vor dem 01.10.2023 endet. Es gilt auch für Lehrkräfte, die mit der überwiegenden Stundenzahl an der Grundschule beschäftigt sind, außerdem für Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag.

Folgende Grundschullehrkräfte sind im nächsten Schuljahr vom AZK betroffen:

Alter bzw. Beginn des AZK geboren:	Status Arbeitszeitkonto
Lehrkräfte, deren Probezeit im Jahr 2024 vor dem 1.10. endet	1. Jahr der 4-jährigen Ansparphase (+1) – danach 4-jährige Wartezeit
02.08.1986 und jünger	2. Jahr der 5-jährigen Ansparphase (+ 1)
02.08.1978-01.08.1986	3. Jahr der 5-jährigen Ansparphase (+ 1)
02.08.1970-01.08.1978	4. Jahr der 5-jährigen Ansparphase (+1)
02.08.1967-01.08.1970	5. Jahr der 5-jährigen Ansparphase (+1)
02.08.1966-01.09.1967	1. Jahr der 4-jährigen Wartezeit (normales Std.-Maß) bis zur 4-jährigen Ausgleichsphase (-1)
02.08.1965-01.08.1966	2. Jahr der 5-jährigen Wartezeit (normales Std.-Maß) bis zur 3-jährigen Ausgleichsphase (-1)
02.08.1964-01.08.1965	3. Jahr der 6-jährigen Wartezeit (normales Std.-Maß) bis zur 2-jährigen Ausgleichsphase (-1)
02.08.1963-01.08.1964	4. Jahr der 7-jährigen Wartezeit (normales Std.-Maß) bis zur 1-jährigen Ausgleichsphase (-1)

Fortsetzung der Ausführungen (siehe Info-Dienst 03/2024).

ACHTUNG: Ministerpräsident Markus Söder hat strengere Teilzeitregelungen für Lehrkräfte angekündigt. Das hat zu großen Verunsicherungen und Nachfragen geführt. Der häufige Gebrauch der Teilzeit ist jedoch darauf zurückzuführen, dass der Anteil von weiblichen Lehrkräften mittlerweile sehr hoch ist. Viele Frauen können nur mit dieser Regelung Familie und Beruf in Einklang bringen.

Rechtliche Abklärung: Die Antrags-TZ ist bereits jetzt auf mindestens 24 Stunden festgelegt. Hier dürfte nicht mit einer weiteren Einschränkung zu rechnen sein, da „Stundengewinne“ bereits jetzt durch verstärkte Teildienstfähigkeiten wieder verloren gehen. Bei der familienpolitischen TZ müsste das BayBG geändert werden, was nur durch einen Landtagsbeschluss möglich ist. Es bedürfte also einer parlamentarischen Diskussion und Entscheidung und somit Zeit. Für das Schuljahr 2024/25 ist das nach unserer Auffassung nicht mehr machbar.

Fazit: Stellen Sie Ihre Teilzeitanträge ganz normal wie bisher nach obigen Vorgaben! Es hat sich bis zum heutigen Tag nichts geändert!